



AXA Stiftung
Zusatzvorsorge

Anlagereglement

AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur

1. Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung zu beachten sind.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.

Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Verantwortlich ist das oberste Organ, welches die Vermögensanlage nachvollziehbar, entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages, gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG sowie Art. 50 Abs. 3, Art. 51 und Art. 52 BVV 2).

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter Regelungen verpflichtet.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft der Stiftungsrat als oberstes Organ, in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem unabhängigen, externen Anlageexperten, Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,

- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Stiftung folgende Mittel ein:

- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregulierung, die einen effizienten und nach dem Vier-Augen-Prinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Die Anlagestrategie wird von der Stiftung regelmässig, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige

Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 dargestellt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (vgl. Anhang 4).

Direkte Aktienanlagen sind nicht zugelassen.

Allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 werden im Anhang 1 geregelt. Beim Gebrauch von Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten ist die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlageorganisation der Stiftung umfasst die folgenden 6 Ebenen:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführer
- Unabhängiger Investment Controller
- Vermögensverwalter
- Zentrale Depotstelle (Global Custodian)
- Fondsleitung

Die Berichterstattung erfolgt gemäss Ziffer 4 dieses Anlagereglements.

3.1. Stiftungsrat

3.1.1. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist in der Stiftungsurkunde definiert.

3.1.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen im Bereich Vermögensanlage

3.1.2.1. Anlagestrategie

Der Stiftungsrat:

- genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlagerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- überprüft regelmässig, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.

- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

3.1.2.2. Umsetzung

Der Stiftungsrat:

- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine zentrale Depotstelle (Global Custodian), eine Fondsleitung sowie an einen Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- entscheidet über den Vermögensverwalter (vgl. Abschnitt «Der Vermögensverwalter»), mit dem die Stiftung zusammenarbeiten soll und regelt dessen Tätigkeit mittels klar definiertem Verwaltungsauftrag und spezifischen Anlagerichtlinien.
- sorgt dafür, dass mit dem Vermögensverwalter eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2).
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.
- überprüft regelmässig die Marktkonformität der Vermögensverwaltung.

3.1.2.3. Allgemein

Der Stiftungsrat:

- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven.

3.2. Geschäftsführer

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers umfassen im Bereich Vermögensanlagen insbesondere:

3.2.1. Anlagestrategie

Der Geschäftsführer:

- überwacht und informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

3.2.2. Umsetzung

Der Geschäftsführer:

- ist im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel auf den Vermögensverwalter.
- beschafft liquide Mittel vom Vermögensverwalter.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die operative Liquidität.
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6.

3.2.3. Allgemein

Der Geschäftsführer:

- ist beratendes Mitglied im Stiftungsrat.
- bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor.
- ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian), die Fondsleitung und den Vermögensverwalter.

3.3. Unabhängiger, externer Investment Controller

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt und umfassen insbesondere:

3.3.1. Umsetzung Anlagestrategie und Anlagetätigkeit

Der unabhängige, externe Investment Controller:

- unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
- ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
- überprüft mindestens alle 2 Jahre die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlage Richtlinien.

3.4. Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inkl. Art. 48h-I BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen.

3.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Vermögensverwalter:

- ist verantwortlich für die Verwaltung des Anlagevermögens im Rahmen eines klar definierten Verwaltungsauftrages.
- führt die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichtet dem Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellt er einen Bericht über seine Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportiert bei Bedarf mündlich vor dem Stiftungsrat.

3.4.2 Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung und Überwachung

3.4.2.1 Grundsätze für die Auswahl

Die Auswahl des Vermögensverwalters erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Die Marktkonformität des Vermögensverwaltungsauftrages wird durch den Stiftungsrat regelmässig überprüft.

Als externer Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen.

3.4.2.2. Grundsätze für die Überwachung

Der Vermögensverwalter wird im Rahmen des Investment Controllings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden von der Depotbank, vom Vermögensverwalter, von der zentralen Depotstelle (Global Custodian), der Fondsleitung bereitgestellt.

3.5. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

3.6. Fondsleitung

Die kundenspezifischen Aufgaben der Fondsleitung werden in einem schriftlichen Dienstleistungsvertrag geregelt.

4. Überwachung und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Zudem informiert der Vermögensverwalter den Stiftungsrat mindestens quartalsweise über die erzielte Rendite, die dabei eingegangenen Risiken und die Einhaltung der Anlagevorschriften auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen.

Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. bestimmte Marktgeschehnisse, spezielle operative Ereignisse) informiert der Vermögensverwalter unverzüglich den Stiftungsrat und den Geschäftsführer. Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

5. Governance

5.1. Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

5.2. Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

5.3. Anforderung an Vermögensverwalter

Sofern der Vermögensverwalter der Stiftung die Vermögensverwaltung an einen Dritten überträgt, gelten die Vorgaben dieser Ziffer 5.3. auch für diese Dritte.

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 «Integrität und Loyalität» sowie der Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA Verhaltensregeln) oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet.

Externe Schweizer Vermögensverwalter (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG, Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Abs. 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Effekthändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Dies gilt nicht für Finanzprodukte, in die direkt (ohne Vermögensverwaltungsmandat) investiert wird. In solche Produkte darf nur investiert werden, wenn keine regulierte Alternative besteht. Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwalter vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BVV 2 zu verpflichten.

Mit der Vermögensverwaltung können auch Finanzintermediäre betraut werden, die eine Befähigungserklärung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) im Sinne von Art. 48f Abs. 5 BVV 2 vorweisen können.

5.4. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann;

dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).

- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat als oberstem Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

5.6. Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche

Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48I Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahe stehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte
(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV)

Die Stiftung setzt die Anlagestrategie mit kollektiven Anlagen um. In dieser Stiftung sind keine direkten Aktienanlagen zugelassen (Ziffer 2). Sie verfügt daher über keine Aktienstimmrechte.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2020.

Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur

1. Investitionsphilosophie

Das Vermögen der Stiftung wird mehrheitlich in liquide und transparente Anlagen investiert. Zu Diversifikationszwecken und zur Generierung einer Zusatzrendite soll auch in illiquide Anlagen, wie z.B. Immobilien, und Alternative Anlagen, wie z.B. Private Equity, investiert werden.

Die Investitionen werden mit den bestmöglichen Asset Managern umgesetzt.

2. Langfrist-Strategie

Die Langfrist-Strategie für liquide Anlagen ist schnellst möglichst unter der Berücksichtigung der Transaktionskosten und Marktsituation zu implementieren. Die Überführungsphase vom Transferportfolio zur Zielanlagestrategie gemäss nachfolgender Tabelle (Langfrist-Strategie) wird vom Stiftungsrat festgelegt. Die Strategie für illiquide Anlagen ist in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Liquidität der Anlagen umzusetzen.

Anlageklasse	SAA	Bandbreiten		Benchmark
	Stiftungsrat	untere	obere	
Liquidität	1%	0%	10%	FTSE CHF 3m Eurodeposit
Nominalwerte	26%	12%	39%	
Hypotheken	6%	3%	9%	SBI Domestic Swiss Pfandbrief
Obligationen CHF	9%	5%	12%	SBI Total AAA-BBB
Obligationen IG (hedged)	6%	4%	9%	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate (hedged)
Obligationen High Yield (hedged)	2%	0%	4%	Bloomberg Barclays Capital Global High Yield Index (hedged)
Obligationen EM (hedged)	3%	0%	5%	Bloomberg Barclays EM USD Aggregate (hedged)
Aktien	37%	26%	49%	
Aktien Schweiz	16,5%	12%	21%	Swiss Performance Index
Aktien Global	16,5%	12%	21%	MSCI World NR Index
Aktien Emerging Markets	4%	2%	7%	MSCI Emerging Markets Index
Immobilien	29%	15%	41%	
Immobilien Schweiz	25%	15%	35%	KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland (hedged)	4%	0%	6%	KGAST Immo-Index
Alternative Anlagen	7%	0%	13%	
Private Equity (hedged)	4%	0%	8%	MSCI World Net Total Return Index (hedged)
Alternative Credit (hedged)	3%	0%	5%	CHF Libor +2% (bis 31.12.2021) SARON Overnight +2% p.a. (ab 01.01.2022)
Infrastruktur (hedged)	0%	0%	5%	SARON Overnight +3% p.a.
Total	100%			

Zur Prüfung der BVW 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVW 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

3. Bandbreiten der Anlagestrategie

- Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, eine Bandbreite festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziffer 4 angepasst.

4. Rebalancing und taktische Asset Allocation

- Aktive taktische Asset Allocation durch den Vermögensverwalter innerhalb der Bandbreiten ist zulässig.
- Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.
- Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternativen Anlagen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

5. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (vgl. Ziffer 2 Anlagereglement)

Aufgrund der Verfügbarkeit eines attraktiven Direktliegenschaftsportfolios, das von der AXA Bilanz in die designierte Immobilienanlagestiftung eingebracht, wird die Kategoriebegrenzung für Anlagen in Immobilien Schweiz gemäss Art. 55 lit. c BVV 2 auf 35% und die Obergrenze in der Gesamtkategorie Immobilien auf 41% erhöht.

Anhang 2 Bewertungsgrundsätze

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen bzw. Fondsleitung ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang 3 Wertschwankungsreserven

(Art. 48e BVV 2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der Stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Der Stiftungsrat hat die zur Anwendung gelangende Zielgrösse der Wertschwankungsreserve auf 13% des autonom angelegten Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentner, der technischen Rückstellungen (ohne Rückstellung für Zusatzverzinsung), der Arbeitgeber-Beitragsreserven sowie der freien Mittel der Vorsorgewerke festgelegt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97,5% über ein Jahr angestrebt.

Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 4 Anlagerichtlinien

1. Grundsätze

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).

Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2). Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Die Anlagen erfolgen in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.

Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.

3. Kollektive Anlagen

Die Anlagen erfolgen in Form von Kollektivanlagen.

Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten.

Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig. Wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme («Commitment») mit Abrufrecht innert einer definierten Frist («Capital Call») nicht als Nachschusspflicht gilt.

4. Alternative Anlagen und Derivate

Für alternative Anlagen gilt folgende Bedingung:

Alternative Anlagen sind im Rahmen der Bestimmungen der BVV 2 zulässig. Für die Umsetzung dürfen ausschliesslich diversifizierte kollektive Anlagen eingesetzt werden. Nicht zu gelassen sind Anlagen in Limited Partnerships.

Für derivative Finanzinstrumente gelten folgende Bedingungen:

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird einerseits durch BVV 2 und andererseits durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) geregelt.

OTC-Derivategeschäfte sind ausschliesslich für Fremdwährungsabsicherungen von lieferbaren Fremdwährungen zulässig. Die abgeschlossenen Geschäfte dürfen keine von der Stiftung zur erfüllenden Meldepflichten nach Art. 104 ff. FinfraG bzw. Risikominderungspflichten nach Art. 107 ff. FinfraG auslösen.

Der Abschluss erfolgt ausschliesslich über von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenparteien.

Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit c FinfraG) sind nicht erlaubt.

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehenden OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine finanzielle Gegenpartei (FC-).

Derivative Finanzinstrumente nach Art. 56a BVV 2 können eingesetzt werden, wenn sie von zulässigen Anlagen gemäss Anlagestrategie abgeleitet sind.

Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist instrumentenspezifisch Rechnung zu tragen.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.

Beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind der Aufbau einer Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen (versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen strikt verboten.

Die Begrenzung der Anlagen gemäss Anlagestrategie ist unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Stiftung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandelung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

5. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements) sind unter Beachtung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungsbestimmungen zugelassen. Bei Pensionsgeschäften darf die Stiftung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).

6. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Pensionsgeschäfte sind zulässig, wobei die Stiftung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren darf (Reverse Repo). Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 11 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).

Anhang 5 Anlagen beim Arbeitgeber

(Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wertpapiere, die durch externe Vermögensverwalter im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkass), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal 2 Monatsbeiträgen zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Anhang 6 Kosten für die Vermögensverwaltung

(Art. 48a BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».